



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 28.10.2022

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	16.11.2022	zur Kenntnis
Stadtentwicklungsausschuss	22.11.2022	zur Kenntnis

Stellplätze zur Nutzung von Solarstrom in Vorgärten

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz sowie der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Voerde (Niederrhein) nehmen den in Drucksache 17/458 DS geschilderten Sachverhalt zum Umgang mit gleichartigen Abweichungsanträgen zur Kenntnis.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

- keine -

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
Begründung:	Ein Sachstandsbericht hat keine direkten Auswirkungen auf den Klimaschutz. Weitere Begründung: siehe Sachdarstellung.		

Sachdarstellung:

Den Fachdienst 6.2 Bauordnung, Denkmalschutz erreichen derzeit Abweichungsanträge, wonach Bürgerinnen und Bürger beantragen, in der nicht-überbaubaren Grundstücksfläche des Vorgartens einen Stellplatz einzurichten, um zum Beispiel von dort ein Elektroauto mit Solarstrom aus der haus-eigenen Photovoltaikanlage zu versorgen.

Die Entwicklung der Photovoltaikanlagen auf Wohnhäusern im Stadtgebiet ist genauso zu begrüßen wie die Elektromobilität. Der Bundestag hat dazu im Juli 2022 eine umfassende Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) beschlossen, die zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt. Zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in allen Rechtsbereichen wird im § 2 EEG 2023 der Grundsatz verankert, dass „[d]ie Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen [...] im überragenden öffentlichen Interesse [liegen] und [...] der öffentlichen Sicherheit [dienen].“ Bis die Treibhausgasneutralität erreicht ist, gelten damit die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung. Auf der anderen Seite sind Stellplätze in den Vorgärten ein städtebauliches Thema und eine positive Bescheidung würde unter Umständen dazu führen, dass Präzedenzfälle geschaffen und in vielen Fällen die in bestehenden Bebauungsplänen teilweise getroffenen Festsetzungen unterwandert würden. Insbesondere betroffen sind hier mittlere Reihenhausgrundstücke, die über keinen Stellplatz im seitlichen Bauwuch verfügen.

Anlässlich der oben dargestellten Aktualität sieht die Verwaltung es als unerlässlich an, die Sachlage zu diesem Thema in der vorliegenden Drucksache aufzuarbeiten und zusammenzufassen sowie die einzubindenden Fachausschüsse, den Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz (AUK) sowie den Stadtentwicklungsausschuss (STEA) zu informieren.

Als ein Beispiel sei der Bebauungsplan Nr. 83 „Friedrichsfeld / Heide“ (Demonstrativbauvorhaben) genannt. Hier sind in Vorgärten Nebenanlagen unzulässig. Städtebauliche Gründe sprechen gegen die Zulassung befestigter Stellplätze, begrünte Vorgärten sollen erhalten und von baulichen Anlagen freigehalten werden. Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nicht befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung berührt sind, was in diesem Fall zutrifft. Durch eine Befreiung würde ein Präzedenzfall geschaffen, durch den ein Anreiz geschaffen würde, in der näheren Umgebung weitere Stellplätze im Vorgartenbereich zu schaffen. Weitere Befreiungen bei Nebenanlagen in Vorgärten würden hervorgerufen. Im schlechtesten Fall könnte dann der Bebauungsplan einer gerichtlichen Überprüfung nicht Stand halten und das gesamte Planrecht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes obsolet werden.

Im unbeplanten Innenbereich (im Zusammenhang bebauter Ortsteil gemäß § 34 Baugesetzbuch) erreichen den Fachdienst 6.2 Bauordnung, Denkmalschutz vergleichbare Abweichungsanträge. Hier wurde zum Beispiel die Errichtung eines Stellplatzes im Vorgarten untersagt, da im rückwärtigen Grundstücksbereich bereits ein genehmigter Stellplatz vorhanden war, der mit einem längeren Kabel für die Nutzung der Energie der Photovoltaikanlage auf dem Haupthaus nutzbar wäre.

Ein in Anlehnung an die EEG-Novelle als Begründung für einen Abweichungsantrag aufzuführenden Vorrang der Elektromobilität besteht nicht.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass „die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren Flächen der bebauten Grundstücke“ nach § 8 Absatz 1 der Landesbauordnung (BauO NRW) „1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und 2. zu begrünen oder zu bepflanzen [sind] [...]“. Demnach können Baugrundstücke nicht vollständig versiegelt werden.

Das jeweilige Maß der baulichen Nutzung richtet sich dabei entweder bei Baugrundstücken ohne Bebauungsplan nach der Umgebung (§ 34 BauGB) oder nach den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplans (Stichwort: Grundflächenzahl (GRZ)). Grundflächen von beispielsweise Garagen, Stellplätzen und ihren Zufahrten sind laut Gesetzgeber zum Beispiel bei der Ermittlung der Grundflächenzahl der Nebenanlagen (GRZ II) mitzurechnen. Abhängig vom verbauten Material (z. B. wasser- und bodendurchlässig) zählen zudem auch Wege, Zufahrten, Stellplätze oder andere Flächen zu den Bodenversiegelungen.

Ferner wirken sich versiegelte (Vorgarten-)Flächen wie Schottergärten oder Stellplatzflächen negativ auf die ökologischen, klimatischen, sozialen sowie infrastrukturellen Belange aus. Sie können zum Beispiel bei einem Regenereignis das natürliche Versickern des Wassers in den Boden stören oder die Entstehung von Hitzeinseln begünstigen. Ebenso können Bodenversiegelungen das (grüne) Ortsbild beeinträchtigen oder zu fast vollständigem Abfluss in im Falle eines Starkregenereignisses ggf. überlastete Kanäle (statt Grundwasseranreicherung) führen. Durch die Schaffung von Stellplätzen in Vorgärten entfallen zudem i. d. R. öffentliche Parkflächen vor dem Grundstück.

Haarmann